



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 28 vom 28.12.2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Weihnachtsgrußwort von Landrat Thomas Ebeling	2
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG; Wirt's Bioenergie GmbH; Änderung der bestehenden Biogasanlage in Deindorf	3
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG; Vetter Biogas GbR; Änderung der bestehenden Biogasanlage in Nefling	4
Zweckvereinbarung zwischen dem Schulverband Schmidgaden und der Gemeinde Schmidgaden	5
6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen – Kemnath	7
Haushaltssatzung des Schulverbandes Nabburg 2018 und 2019	8
Vollzug des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und des SGB XII (Sozialhilfe); Neufestsetzung der Richtwerte 2019	9
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG - Wolferlohgraben	11
Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 UVPG: Änderung der bestehenden Biogasanlage der Bioenergie Kiener GbR in Niedermurach	12
Bekanntmachung gem. § 4 Abs. 2 der Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV), § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	14
Bekanntmachung; Beitrags- und Gebührenerhöhung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe, Schwarzenfelder Weg 9, 92546 Schmidgaden;	15

Weihnachtsgrußwort von Landrat Thomas Ebeling

Liebe Leserinnen und Leser,

Mitmachen, Verantwortung übernehmen und jenen helfen, denen es nicht so gut geht – das wären ein paar gute Vorsätze für 2019. Allen, die in diesem Sinne handeln und ihren Beitrag zu einem gedeihlichen „Miteinander“ leisten, danke ich sehr. Ich hoffe, dass wir die Herausforderungen des neuen Jahres ebenso gut meistern können, wie ich das für das zu Ende gehende Jahr zufrieden feststelle.

Für unseren Landkreis ziehe ich eine positive Bilanz. Durch das Zusammenwirken vieler Kräfte haben wir vieles vorgebracht. Wir sind ein erfolgreicher Wirtschaftsstandort, ein attraktiver Landkreis mit steigenden Einwohnerzahlen und eine beliebte Urlaubsregion. Unsere Einrichtungen, wozu auch unsere Schulen und unsere Kreisstraßen gehören, haben wir weiter verbessert. Bei einigen Projekten, die bereits auf den Weg gebracht sind, wird man im nächsten Jahr deutliche Erfolge sehen.

Im Wild- und Freizeitpark Höllohe werden derzeit neue Volieren errichtet. In einem Maßnahmenplan haben wir festgelegt, was in den nächsten vier Jahren alles ergänzt und verbessert werden soll. Am Landratsamt haben die vorbereitenden Arbeiten für den Erweiterungsbau an der Schwimmbadstraße begonnen. Im Öffentlichen Personennahverkehr wird es mit dem „Baxi“ im neuen Jahr eine beachtliche Verbesserung geben. Das „Baxi“, eine Wortkreation aus Bus und Taxi, bietet in der Fläche kurzfristig buchbare Einstiegsorte, die bei Bedarf angefahren werden.

Auch in der Breitbandversorgung werden wir zu deutlichen Verbesserungen kommen und weitere weiße Flecken schließen. Für alle Gemeinden, die sich am Bundesförderprogramm beteiligen, bündelt das Landratsamt die Verfahrensabwicklung bis hin zu den Verhandlungen mit den Telekommunikationsbetreibern. Wie in jedem Jahr werden wir auch wieder kräftig in unsere weiterführenden Schulen investieren. Ein besonderes Augenmerk gilt 2019 den Realschulen in Burglengenfeld und Nabburg sowie weiterhin dem Beruflichen Schulzentrum in Schwandorf.

Trotz hoher Investitionen von 15 Millionen Euro im Hoch- und Tiefbau – das sind im neuen Jahr 1,8 Millionen mehr als im zu Ende gehenden Jahr – und zahlreicher anderer Ausgabeposten, insbesondere auch der Aufwendungen für die Jugend- und Sozialhilfe, wollen wir mit dem Haushalt 2019 zum siebten Mal in Folge die Verschuldung abbauen und eine „schwarze Null“ schreiben.

In der Bevölkerungsentwicklung liegen wir gemäß der jüngsten amtlichen Fortschreibung zum 30. Juni 2018 bei 146.924 Einwohnern. Das entspricht einer Steigerung von 742 Einwohnern in den zwölf Monaten zuvor. Derzeit ist nicht unmittelbar absehbar, ob und wann wir die Grenze von 150.000 Einwohnern erreichen. Für den Landkreis würde diese Zahl auch bedeuten, dass nicht 60, sondern 70 Kreisräte zu wählen wären. Bei den Planungen für den neuen Sitzungssaal werden wir diesem Umstand Rechnung tragen.

An den guten Rahmenbedingungen wollen wir in unserem Verantwortungsbereich auch in den kommenden Jahren weiterarbeiten. Als zertifizierter Bildungslandkreis wollen wir die Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für unsere Kinder kontinuierlich verbessern. Bei den Arbeitslosenzahlen im Landkreis fügt sich Rekord an

Rekord. Wir liegen auf einem historischen Tief und auch unter dem bayerischen Durchschnitt. Die Aussichten auf dem Arbeitsmarkt sind gut wie selten.

Mit der in diesen Tagen zu erwartenden Freigabe der 40 Meter hohen größten begehbaren Holzkugel am Steinberger See ist für weitere Attraktivität im Bereich Freizeit und Tourismus gesorgt.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein geruhsames Weihnachtsfest und für das neue Jahr 2019 alles Gute, viel Glück, Gesundheit und Zufriedenheit.

Mit herzlichem Gruß

Thomas Ebeling
Landrat

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG; Wirt's Bioenergie GmbH; Änderung der bestehenden Biogasanlage in Deindorf

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG
Wirt's Bioenergie GmbH; Biogasanlage in Deindorf

Die Wirt's Bioenergie GmbH, Deindorf 4, 92533 Wernberg-Köblitz (Vorhabensträger), hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für folgendes Vorhaben auf den Fl.Nrn. 7 und 261/1 der Gemarkung Deindorf in 92533 Wernberg-Köblitz vorgelegt:

Wesentliche Änderung der vorhandenen Biogasanlage insbesondere durch:

- den Zubau eines dritten BHKW samt Peripheriegeräten (Abgaskamin, Kühler, Gasleitungen, Gasverdichter-Gebläse, Gasdurchflussmessgerät)
- die Erhöhung der FWL von 1.397 kW auf 3.529 kW
- die Anpassung der Einsatzstoffe und Einsatzstoffmengen
- die Erhöhung der Gasproduktion von 2,3 Mio. Nm³ auf 2,757 Mio. Nm³ Biogas pro Jahr
- die Errichtung einer Umwallung
- die Errichtung eines Gärrestlagers mit Foliengasspeicher
- die Erweiterung des Biomasselagers (Fahrsilo3) um eine Kammer
- die Installation einer Gasreinigungsanlage
- den Austausch der Gaskühlung
- die Errichtung eines Betriebsmittellagers und Betriebsmittelannahmeplatz
- die Installation eines Notstromaggregats
- die Erweiterung des Sickerwasserbehälters (nachträgliche Genehmigung)

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich

fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Umsetzung der aufgeführten Änderungsmaßnahmen überschreitet die Biogasanlage erneut den Prüfwert in Höhe von 1.000 kW nach Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG sowie den Prüfwert in Höhe von 1,2 Mio. Normkubikmeter Produktionskapazität von Rohgas je Jahr nach Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG. Die Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG enthalten in ihrer Spalte 2 den Eintrag „S“. Deswegen war durch eine standortbezogene Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 9 Abs. 2 und 4 UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung ergab, dass keine solche Verpflichtung besteht.

Das Vorhaben wird teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Wald“ ausgeführt (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG). Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzziele dieses Landschaftsschutzgebiets sind nicht möglich, weil das Vorhaben inmitten der bestehenden Bebauung verwirklicht wird und dieser gegenüber deutlich untergeordnet ist. Die durch das Vorhaben bedingte Zusatzbelastung erhöht die schon vorhandene Vorbelastung, u.a. in Gestalt von Komponenten von Biogasanlagen, deswegen nicht.

Sonstige Schutzgüter nach der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Einwirkungsbereich der Anlage nicht betroffen.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, den 05.12.2018
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG; Vetter Biogas GbR; Änderung der bestehenden Biogasanlage in Nefling

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG
Vetter Biogas GbR; Biogasanlage in Nefling

Die Vetter Biogas GbR, Nefling 2, 92431 Neunburg vorm Wald (Vorhabensträger), hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für folgendes Vorhaben auf den Fl.Nrn. 528, 529 und 571 der Gemarkung Eixendorf in 92431 Neunburg vorm Wald vorgelegt:

Wesentliche Änderung der vorhandenen Biogasanlage insbesondere durch:

- die Errichtung und den Betrieb eines vierten Blockheizkraftwerks mit 530 kW_{el} elektrischer Leistung aufgestellt als Containeranlage im Freien
- die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 1.859 kW auf 3.217 kW
- die Erhöhung der installierten elektrischen Leistung von 710 kW_{el} auf 1.240 kW_{el}
- die Errichtung und den Betrieb einer Gärresttrocknungsanlage

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Umsetzung der aufgeführten Änderungsmaßnahmen überschreitet die Biogasanlage erneut den Prüfwert in Höhe von 1000 kW nach Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG sowie den Prüfwert in Höhe von 1,2 Mio. Normkubikmeter Produktionskapazität von Rohgas je Jahr nach Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG. Die Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG enthalten in ihrer Spalte 2 den Eintrag „S“. Deswegen war durch eine standortbezogene Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 9 Abs. 2 und 4 UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung ergab, dass keine solche Verpflichtung besteht.

Das Vorhaben wird im Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Wald“ ausgeführt (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG). Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzziele dieses Landschaftsschutzgebiets sind nicht möglich, weil das Vorhaben inmitten der bestehenden Bebauung verwirklicht wird und dieser gegenüber deutlich untergeordnet ist. Die durch das Vorhaben bedingte Zusatzbelastung erhöht die schon vorhandene Vorbelastung, u.a. in Gestalt von Komponenten von Biogasanlagen, deswegen nicht.

Sonstige Schutzgüter nach der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Einwirkungsbereich der Anlage nicht betroffen.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, den 05.12.2018
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

**Zweckvereinbarung zwischen dem Schulverband Schmidgaden
und der Gemeinde Schmidgaden
über die Beförderung der Schüler der Mittelschule Schmidgaden und des
Mittelschulverbundes „Nördliches Naabtal“**

Der Schulverband Schmidgaden, vertreten durch den 2. Vorsitzenden Christian Ziegler, und die Gemeinde Schmidgaden, vertreten durch den 1. Bürgermeister Josef Deichl, schließen gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

- KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) folgende

Zweckvereinbarung
über die Schülerbeförderung der Schüler
der Mittelschule Schmidgaden und des Mittelschulverbundes „Nördliches Naabtal“

§ 1 Aufgabe

- (1) Der Schulverband Schmidgaden, als Sachaufwandsträger der Mittelschule Schmidgaden, überträgt der Gemeinde Schmidgaden die Schülerbeförderung aus dem Schulsprengel der Mittelschule Schmidgaden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinde Schmidgaden verpflichtet sich, auf ihrem Gemeindegebiet eine ausreichende Anzahl von Wartehäuschen und Unterstellmöglichkeiten für Schulkinder im Haltebereich des Schulbusses bereitzustellen.
- (3) Der Beförderungsauftrag erstreckt sich nur auf Schüler mit gesetzlichem Beförderungsanspruch.
- (4) Ausdrücklich ausgenommen vom Beförderungsauftrag sind Gastschüler, deren Wohnsitz außerhalb des Schulsprengels der Mittelschule Schmidgaden liegt und die in der Zuständigkeit des Schulverbands liegende Schülerbeförderung zu anderen Schulstandorten des Mittelschulverbundes „Nördliches Naabtal“.
- (5) Grundlage der Zweckvereinbarung ist der bestehende Busfahrplan für das Schuljahr 2017/2018, in den Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden.

§ 2 Kosten

- (1) Auf die Gemeinde Schmidgaden geht das Recht über, die staatlichen Zuschüsse zur Schülerbeförderung für die beförderten Schüler aus dem Schulsprengel zu beantragen.
- (2) Die Kosten der Beaufsichtigung der Schüler in der Schulanlage, vor und nach dem Unterricht trägt der Schulverband Schmidgaden.
- (3) Eine weitere Kostenerstattung erfolgt nicht.

§ 3 Befugnisübergang

- (1) Mit der Übertragung der Aufgabe in § 1 gehen die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse auf die Gemeinde Schmidgaden über.

§ 4 Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahr, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen.
- (2) Ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen besteht bei Auflösung eines Schulverbandes oder einer Änderung des Schulsprengels, sowie bei Eintreten von sonstigen Umständen, die ein Fortbestehen dieser Zweckvereinbarung unzumutbar werden lassen.
- (3) Wird diese Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Schülerbeförderung der Schüler der Mittelschule Schmidgaden sicherstellt.

§ 5 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten, der an dieser Zweckvereinbarung Beteiligten, wird das Landratsamt Schwandorf zur Schlichtung angerufen.

§ 6 Wirksamwerden

Diese Zweckvereinbarung wird, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Schmidgaden und des Schulverbandes Schmidgaden, am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch das Landratsamt Schwandorf im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf wirksam.

Schmidgaden, 13.12.2018
Schulverband Schmidgaden
Ziegler
Stellv. Schulverbandsvorsitzender

Gemeinde Schmidgaden
Deichl
1. Bürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen - Kemnath

vom 17. Dezember 2018

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband folgende

Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen - Kemnath

§ 1 Satzungsinhalt

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen – Kemnath vom 19. März 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,88 EURO pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

2. § 10 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,88 EURO pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Wernberg-Köblitz, 19.12.2018
Zweckverband zur Wasserversorgung
Neunaigen – Kemnath
Bauer
Verbandsvorsitzender

I. Haushaltssatzung des Schulverbandes Nabburg (Landkreis Schwandorf) für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Schulverbandsversammlung Nabburg in ihrer öffentlichen Sitzung am 06.12.2018 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt 2018

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	371.000 Euro
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.400 Euro ab,

er schließt 2019

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	370.200 Euro
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	14.000 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind 2018 und 2019 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögenshaushalten werden nicht festgesetzt.

§ 4

A Verwaltungsumlage für das Haushaltsjahr 2018

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 237.700 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2017 auf 84 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.829,76 Euro festgesetzt.

B Verwaltungsumlage für das Haushaltsjahr 2019

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 283.200 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 67 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 4.226,87 Euro festgesetzt.

C Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird 2018 und 2019 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen wird 2018 und 2019 auf je 50.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt für das Haushaltsjahr 2018 mit dem 1. Januar 2018 und für das Haushaltsjahr 2019 mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 17.12.2018 festgestellt, dass die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 samt deren Anlagen liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zur Einsichtnahme bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg, - Rathaus -, Oberer Markt 16, Zimmer 8.3, 92507 Nabburg, auf.

Nabburg, 28.12.2018

Schärrtl

Schulverbandsvorsitzender

Vollzug des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und des SGB XII (Sozialhilfe); Neufestsetzung der Richtwerte für die (abstrakte) Angemessenheit der Unterkunftskosten im Landkreis Schwandorf ab 01.01.2019

Bekanntmachung des Landkreises Schwandorf
vom 13.12.2018

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Bei den Existenzsicherungsleistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und dem SGB XII (Sozialhilfe) wird der Bedarf für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 SGB XII).

1.2 Die Prüfung der Angemessenheit vollzieht sich in mehreren Schritten. Zunächst ist zu klären, welche Unterkunft nach Wohnfläche und Kosten für den Einzelfall ganz

allgemein als angemessen anzusehen ist (abstrakte Angemessenheit). Entspricht die konkrete Unterkunft den maßgebenden Kriterien, können die Kosten bei der Bedarfsberechnung voll berücksichtigt werden. Ist dies nicht der Fall, muss anhand der individuellen Umstände geprüft werden, ob für den Einzelfall höhere als die abstrakt angemessenen Kosten als angemessen anerkannt werden können (konkrete Angemessenheit).

1.3 Hinsichtlich der abstrakt angemessenen Wohnfläche ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auf die im jeweiligen Bundesland für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau festgelegten Werte abzustellen. Für Bayern sind dies die in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte „Wohnfläche“ ausgewiesenen Werte.

Die abstrakt angemessenen Kosten sind von jedem Leistungsträger für seinen Zuständigkeitsbereich zu ermitteln. Dabei ist vom einfachen, im unteren Marktsegment liegenden Wohnungsstandard auszugehen.

Die derzeitigen Richtwerte beruhen auf einem Konzept, das im Jahr 2016 erstellt worden ist. Dazu sind unter anderem die Bestandsmieten im Landkreis Schwandorf erhoben und die Angebotsmieten ausgewertet worden.

2. Anpassung der Richtwerte ab 2019

Die seit dem 01.01.2017 geltenden Richtwerte werden zum 01.01.2019 mit Hilfe der Verbraucherpreisindizes für Nettokaltmieten und Wohnungsnebenkosten in Bayern fortgeschrieben. Nach diesen Indizes sind die Nettokaltmieten in Bayern von Juni 2016 bis Juni 2018 um 3,86 % und die Wohnungsnebenkosten um 1,90 % gestiegen. Unter Zugrundelegung dieser Steigerungsraten werden die Richtwerte für die (abstrakte) Angemessenheit der Unterkunftskosten im Landkreis Schwandorf ab 01.01.2019 wie folgt neu festgesetzt:

Zahl der Personen	Richtwerte für die Angemessenheit der		
	Wohnfläche	Unterkunftskosten im	
		Vergleichsraum I ¹⁾	Vergleichsraum II ²⁾
1	50 qm	350 €	335 €
2	65 qm	430 €	380 €
3	75 qm	475 €	445 €
4	90 qm	560 €	505 €
5	105 qm	615 €	585 €
je weitere Person	+ 15 qm	90 €	85 €

¹⁾ Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof, Schwandorf und Teublitz

²⁾ Altendorf, Bodenwöhr, Bruck i. d. OPf., Dieterskirchen, Fensterbach, Gleiritsch, Guteneck, Nabburg, Neukirchen-Balbini, Neunburg v. W., Niedermurach, Nittenau, Oberviechtach, Pfreimd, Schönsee, Schmidgaden, Schwarzach, Schwarzenfeld, Schwarzhofen, Stadlern, Steinberg am See, Stulln, Teunz, Thanstein, Trausnitz, Wackersdorf, Weiding, Wernberg-Köblitz, Winklarn

3. Erläuterungen zu den Richtwerten

3.1 Bei der Zahl der Personen ist in der Regel die Zahl der dauerhaft in der Unterkunft wohnenden Personen maßgebend, soweit diese zur Bedarfs- oder Einsatzgemeinschaft gehören.

- 3.2 Bei den Unterkunftskosten handelt es sich um die Bruttokaltmiete. Dazu gehören die vertragliche Grundmiete (Kaltmietzins) und alle mietvertraglich geschuldeten Nebenkosten (kalte Betriebskosten), die zulässigerweise auf Mieter umgelegt werden dürfen, z. B. Grundsteuer, Gebäudebrandversicherung, Wasser- und Kanalgebühren, Müllabfuhr, Hausmeisterkosten. Nicht zu den Unterkunftskosten rechnen die Heizkosten und die Kosten für die Warmwasserbereitung (kurz Heizkosten). Diese werden im Rahmen ihrer Angemessenheit gesondert berücksichtigt. Auch die Haushaltsenergie gehört nicht zu den Unterkunftskosten. Diese ist mit den Regelsätzen abgegolten.
- 3.3 Eine Unterkunft gilt auch dann noch als angemessen, wenn zwar der Richtwert für die Wohnfläche, nicht aber der Richtwert für die Unterkunftskosten überschritten wird.
Ebenso gilt eine Unterkunft noch als angemessen, wenn der Richtwert für die Unterkunftskosten überschritten, dies jedoch durch geringere Kosten für die Heizung ausgeglichen wird. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden in diesem Sinne noch als angemessen bewertet, wenn für sich betrachtet der Richtwert für die Unterkunftskosten oder die Nichtprüfungsgrenzen für angemessene Heizkosten überschritten werden, die Summe aus beiden Werten (Gesamtangemessenheitsgrenze) aber noch eingehalten wird.
- 3.4 Für selbst genutzte, vermögensrechtlich geschützte Eigenheime und Eigentumswohnungen gelten vorstehende Ausführungen sinngemäß. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts darf im Vergleich zu Mietwohnungen grundsätzlich keine Besserstellung erfolgen.

Schwandorf, 13.12.2018
Ebeling
Landrat

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG für die wesentliche Umgestaltung
des Wolferlohgrabens und seiner Ufer auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt
Schwandorf nördlich des Ortsteiles Klardorf**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadt Schwandorf beantragt die Genehmigung ihres Planes zur wesentlichen Umgestaltung des Wolferlohgrabens und seiner Ufer auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 308/7, 282 und 421 und 422 jeweils der Gemarkung Klardorf. Im Zuge von Vorlandabgrabungen sollen auf einer Fläche von ca. 2.700m² ca. 907 m³ Boden abgetragen werden.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Der hier geplante Gewässerausbau bedarf gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m.

Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben ist der Nummer 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG zuzuordnen. Der vorhandene Röhrichtbestand unterliegt dem Schutz des § 30 BNatSchG. Eine Beeinträchtigung dieses Biotopbestandes ist nicht zu erwarten. Durch die geplanten Maßnahmen kommt es nur zu temporären Eingriffen. Auf den beplanten Flächen wird der Lebensraum für Großröhrichte und weiterer feuchtigkeitsliebender Vegetation sogar vergrößert.

Das Vorhaben ist auch der Nummer 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG zuzuordnen. Es befindet sich im Überschwemmungsgebiet des Wolferlohgrabens. Negative Auswirkungen auf die Funktionen des vorhandenen Überschwemmungsgebietes sind laut den vorliegenden Unterlagen nicht zu erwarten.

Die vorgelegten Antragsunterlagen erscheinen plausibel und nachvollziehbar. Nach den Antragsunterlagen haben die geplanten Maßnahmen hochwasserentlastende Funktion für die unterliegenden Flächen. Laut der vorgelegten Planung sind keine erheblichen Veränderungen auf angrenzende Grundstücke zu erwarten. Eine Verschlechterung des Abflussgeschehens ist aufgrund der Aufweitung des zur Verfügung stehenden Querschnittes nicht zu erwarten. Ein Rückstau bedingt durch die naturnahe Gestaltung mit verlängerter Lauflänge ist wegen der allgemein vergrößerten Querschnittsfläche nicht zu erwarten. Mögliche negative Auswirkungen auf bestehende Drainageleitungen aus Nachbargrundstücken werden durch die Anbindung an das neue Gewässer oder durch den Verbleib des alten Grabens verhindert. Auch die im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung eingeholten Stellungnahmen der Fachbehörden bieten keine Grundlage für die Feststellung einer UVP-Pflicht.

Sonstige Schutzgüter nach der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht betroffen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Schwandorf, 18.12.2018
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 UVPG: Änderung der bestehenden Biogasanlage der Bioenergie Kiener GbR in Niedermurach

Vollzug des Immissionsschutzrechts und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG
Bioenergie Kiener GbR; Biogasanlage in Niedermurach

Die Bioenergie Kiener GbR mit Sitz in 92545 Niedermurach, Rottendorf 22a, (Vorhabensträgerin), hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung der Beschaffenheit

und des Betriebs der bestehenden Biogasanlage auf den Grundstücken mit den Flurnummern 12, 22 und 66/1 der Gemarkung Rottendorf, Gemeinde Niedermurach, durch folgendes Vorhaben vorgelegt:

- a) Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der BHKW-Anlage von 1.087 kW auf 2003 kW durch
 - Errichtung und Betrieb eines vierten BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 923 kW und einer elektrischen Leistung von 350 kW inklusive Einbau eines Oxidationskatalysators im Abgasweg und Errichtung eines Abgaskamins und
 - flexiblen Betrieb der geänderten BHKW-Anlage bei einer elektrischen Leistung von 389,5 kW im Jahresdurchschnitt (Bemessungsleistung nach EEG),
- b) Umbau des bestehenden BHKW-Gebäudes mit Einbau eines zusätzlichen BHKW-Raums für das vierte BHKW und von weiteren Nebenräumen (Lager, Elektroraum),
- c) Erhöhung der Abgaskamine der bestehenden BHKW 1 und 2,
- d) Errichtung und Betrieb einer Gasaufbereitungsanlage mit Gaskühler, Gasvorwärmer und Aktivkohlefilter,
- e) Änderungen der Verarbeitungsmengen der genehmigten Einsatzstoffe durch Verzicht auf Gülle und Festmist und Steigerung der Verarbeitungsmengen an Silagen aus nachwachsenden Rohstoffen und Getreideschrot,
- f) Steigerung der Rohbiogas-Produktionskapazität auf 1,5 Mio. Norm-m³/Jahr,
- g) Vergrößerung des Silolageraums durch Nutzung der Silovorplatte zur Silagelagerung,
- h) Errichtung und Betrieb eines Getreideschrotsilos.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die vorhandene Biogasanlage wird von den Nrn. 1.2.2.2 und 1.11.1.2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst. Diese Nummer enthält in ihrer Spalte 2 den Eintrag „S“. Deswegen war durch eine standortbezogene Vorprüfung zu klären, ob für die Änderung der Biogasanlage eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 9 Abs. 2 und 4 UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung ergab, dass keine solche Verpflichtung besteht, weil einerseits auf den Flurnummern 12, 22 und 66/1 der Gemarkung Rottendorf, Gemeinde Niedermurach keine Schutzgüter nach Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG vorhanden sind und andererseits das Vorhaben keine Wirkfaktoren, insbesondere nach Nr. 1.5 der Anlage 3 zum UVPG (Emission von Stickstoffverbindungen), in einem Ausmaß beinhaltet, die bei den gegebenen Entfernungen zu solchen Schutzgütern erhebliche nachteilige Auswirkungen auf solche Schutzgüter verursachen können.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, den 19.12.2018
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Bekanntmachung gem. § 4 Abs. 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV), § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Das Landratsamt Schwandorf hat der Fa. Uniper Kraftwerke GmbH, E.ON-Platz 1, 40479 Düsseldorf, mit Bescheid vom 20.12.2018 (Aktenzeichen: 610-641.2445) die Genehmigung nach § 60 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage der Deponie Westfeld sowie die beschränkte Erlaubnis nach § 10 WHG und Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) zum Einleiten des in der Abwasserbehandlungsanlage Westfeld vorbehandelten Abwassers in den Knappensee erteilt.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides werden nachfolgend bekannt gemacht:

Verfügender Teil:

1. Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage

Der Uniper Kraftwerke GmbH, E.ON-Platz 1, 40479 Düsseldorf - nachfolgend Unternehmerin genannt - wird die Genehmigung für den Betrieb der nachfolgend beschriebenen Abwasserbehandlungsanlage auf der Deponie Westfeld auf dem Flurstück 199/4 (Gemarkung Wackersdorf) nach § 60 Abs. 3 WHG nach den unter Nr. 1.2 genannten Unterlagen sowie den unter Nr. 3 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmung erteilt.

2. Beschränkte Erlaubnis zur Einleitung von Abwässer

Der Unternehmerin wird die beschränkte Erlaubnis zur Einleitung von dem in der nach Nr. 1 dieses Bescheides genehmigten Abwasseranlage behandelten und gesammelten Abwasser in den Knappensee auf der Flurnummer 199 (Gemarkung Wackersdorf) nach den unter Nr. 2.2 genannten Unterlagen sowie den unter Nr. 3 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmung erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen⁽¹⁾ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

(1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mittels einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit

(www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Bescheid ist mit Nebenbestimmungen, insbesondere zum Wasserrecht verbunden. Eine Ausfertigung des gesamten wasserrechtlichen Bescheides (einschließlich der Begründung) liegt zwei Wochen lang vom 29.12.2018 bis einschließlich 11.01.2019 im

Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 235,
während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Es gelten folgende Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 8:00 – 15:30 Uhr, Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine
Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Bekanntgabe).

Der Bescheid, die Bezeichnung des für die Gewässerbenutzung maßgeblichen BVT-
Merkblattes sowie die Informationen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 IZÜV sind im
Internet auf der Homepage des Landkreises Schwandorf ([www.landkreis-
schwandorf.de](http://www.landkreis-schwandorf.de)) bekannt gemacht.

Schwandorf, 28.12.2018
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

**Bekanntmachung; Beitrags- und Gebührenerhöhung des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe, Schwarzenfelder Weg 9, 92546
Schmidgaden;**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe hat in seiner
Verbandssitzung vom 08.02.2018 eine Neukalkulation der Beiträge und Gebühren und
damit eine erneute Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 27.06.2013
beschlossen.

Die Neukalkulation führt voraussichtlich zu einer Erhöhung der derzeit geltenden
Beiträge und Gebühren zum 01.01.2019.

Die noch zu beschließende Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Schmidgaden, den 13.12.2018
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Brudersdorfer Gruppe
Armin Schärftl
Vorsitzender des
Zweckverbandes Brudersdorfer Gruppe